

Name, Anschrift des Bausparers

Bausparvertrag

Inhalt der Erklärung für den Todesfall

(Kann nicht von minderjährigen Bausparern abgegeben werden.)

Die Begünstigungserklärung gibt an, wer nach dem Tode des Bausparers die dem Vertragsinhaber zustehenden Rechte – insbesondere das Sparguthaben – sowie einen etwaigen, zur Tilgung nicht benötigten Überschuss aus der Risiko-Lebensversicherung (siehe ABB) bzw. bei Zwischenkrediten erhalten soll. Eine Begünstigungserklärung kann auch für einen schon bestehenden Vertrag abgegeben werden. Sie wird nur wirksam, wenn sie zu Lebzeiten des Bausparers und ohne Textänderung bzw. Streichung eingereicht wird.

Die von der Begünstigungserklärung erfassten Rechte und Ansprüche gehen im Todesfall auf den Begünstigten als schenkungsweise Zuwendung über. Die Schenkung soll unmittelbar zwischen dem Vertragsinhaber und dem Begünstigten vereinbart werden. Die LBS übernimmt keine Verpflichtung zur rechtzeitigen Benachrichtigung des Begünstigten. Der Begünstigte erwirbt die Rechte aus dem Bausparvertrag mit dem Tode dessen, der die Begünstigung ausgesprochen hat. Bis dahin hat er keinerlei Ansprüche erworben.

Sind Eheleute/eingetr. Lebenspartner Vertragsinhaber, wird – sofern unten nicht gestrichen – der überlebende Ehepartner/eingetr. Lebenspartner automatisch begünstigt.

Der Vertragsinhaber behält sich das Recht vor, die Begünstigung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen und der LBS zu Lebzeiten des Vertragsinhabers zugehen. Das gilt auch für einen Widerruf durch letztwillige Verfügung. Wird die Begünstigung bei einem auf Eheleute/eingetr. Lebenspartner lautenden Vertrag durch einen Ehepartner/eingetr. Lebenspartner widerrufen, so gilt gleichzeitig die zu seinen Gunsten bestehende Begünstigung als widerrufen.

Die Begünstigung gilt auch als widerrufen, wenn der Vertragsinhaber der LBS anzeigt, dass er über Rechte aus dem Bausparvertrag in irgendeiner Form (z. B. durch Abtretung, Verpfändung oder durch Übertragung seines Bausparvertrages) verfügt. Sie gilt auch als widerrufen, wenn im Falle der Abtretung der Abtretungsempfänger diese zu Lebzeiten des Vertragsinhabers anzeigt, wenn der Vertragsinhaber die LBS anweist, nicht an den Begünstigten, sondern an ihn oder an einen Dritten zu zahlen oder wenn der Vertragsinhaber durch Einreichung einer Begünstigungserklärung jüngeren Datums einen anderen begünstigt.

In den Fällen der Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus dem Bausparvertrag tritt die Begünstigung erstmalig bzw. wieder in Kraft, sobald der Bausparer die uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über den Bausparvertrag zurückerhalten hat. Dasselbe gilt, wenn eine ausgesprochene Kündigung mit Zustimmung der LBS zurückgenommen wird.

Bei Bauspardarlehen oder Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten der LBS, die der Risiko-Lebensversicherung unterliegen, gilt die Begünstigungserklärung auch für etwaige zur Tilgung nicht benötigte Beträge. Sind die Rechte aus dem Bausparvertrag einem Dritten abgetreten oder verpfändet, erfasst die Begünstigungserklärung dagegen diese Überschussbeträge nicht.

Ist der Begünstigte der Ehepartner/eingetr. Lebenspartner des Vertragsinhabers und wird die Ehe/eingetr. Lebenspartnerschaft durch rechtskräftiges Scheidungs-, Aufhebungs oder Nichtigkeitsurteil zu Lebzeiten der Ehepartner/eingetr. Lebenspartner beendet, so erlischt die Begünstigung; das gilt auch für die Begünstigung eines Dritten bei Verträgen, die Eheleute/eingetr. Lebenspartner abgeschlossen haben. Die LBS ist jedoch berechtigt, die Begünstigung solange als fortbestehend zu betrachten, bis die Beendigung der Ehe/eingetr. Lebenspartnerschaft vom Vertragsinhaber schriftlich angezeigt oder von Dritten urkundlich nachgewiesen wird.

Besonderheiten bei Bausparverträgen mit Riester-Förderung

Ist der Begünstigte nicht der Ehepartner/eingetr. Lebenspartner des Bausparers, so geht die dem Bausparer gewährte Riester-Förderung (Riester-Zulagen sowie ggf. Steuervorteile aufgrund Sonderausgabenabzugs) verloren, wenn das Bausparguthaben/Altersvorsorgevermögen nach dem Tod des Bausparers ausgezahlt wird. Hintergrund ist, dass ein Verlust der gewährten Riester-Förderung im Todesfall nur durch eine Übertragung des Bausparguthabens/Altersvorsorgevermögens auf einen auf den Namen des überlebenden Ehepartners/eingetr. Lebenspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag (Riester-Vertrag) verhindert werden kann (§ 93 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c EStG). Weitere Voraussetzungen sind, dass die Ehepartner/eingetr. Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Bausparers nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Abs. 1 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das EWR-Abkommen anwendbar ist.

Erklärung für den Todesfall

Begünstigter Eheleute-/eingetr. Lebenspartnervertrag (automatische Begünstigung des Überlebenden)

Bei Bausparverträgen, die auf Eheleute/eingetr. Lebenspartner lauten, ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird – Begünstigter der überlebende Ehepartner/eingetr. Lebenspartner (gegenseitige Begünstigung).

Falls eine gegenseitige Begünstigung nicht gewünscht wird, bitte durchstreichen.

Mehrere Personen können nicht begünstigt werden.

Begünstigt aus diesem Bausparvertrag – **bei Bausparverträgen, die auf Eheleute/eingetr. Lebenspartner lauten, mit gegenseitiger Begünstigung nach dem überlebenden Ehepartner/eingetr. Lebenspartner** – ist

Herr Frau – Titel, Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Bausparer

Die Richtigkeit der Unterschrift/en wird – soweit der/die Bausparer nicht persönlich bekannt ist, nach Legitimationsprüfung – bestätigt.

Unterschrift und Stempel LBS (GL/BL), Sparkasse

Datum

Unterschrift/en Bausparer

Datum

Name, Anschrift des Bausparers

Bausparvertrag

Inhalt der Erklärung für den Todesfall

(Kann nicht von minderjährigen Bausparern abgegeben werden.)

Die Begünstigungserklärung gibt an, wer nach dem Tode des Bausparers die dem Vertragsinhaber zustehenden Rechte – insbesondere das Sparguthaben – sowie einen etwaigen, zur Tilgung nicht benötigten Überschuss aus der Risiko-Lebensversicherung (siehe ABB) bzw. bei Zwischenkrediten erhalten soll. Eine Begünstigungserklärung kann auch für einen schon bestehenden Vertrag abgegeben werden. Sie wird nur wirksam, wenn sie zu Lebzeiten des Bausparers und ohne Textänderung bzw. Streichung eingereicht wird.

Die von der Begünstigungserklärung erfassten Rechte und Ansprüche gehen im Todesfall auf den Begünstigten als schenkungsweise Zuwendung über. Die Schenkung soll unmittelbar zwischen dem Vertragsinhaber und dem Begünstigten vereinbart werden. Die LBS übernimmt keine Verpflichtung zur rechtzeitigen Benachrichtigung des Begünstigten. Der Begünstigte erwirbt die Rechte aus dem Bausparvertrag mit dem Tode dessen, der die Begünstigung ausgesprochen hat. Bis dahin hat er keinerlei Ansprüche erworben.

Sind Eheleute/eingetr. Lebenspartner Vertragsinhaber, wird – sofern unten nicht gestrichen – der überlebende Ehepartner/eingetr. Lebenspartner automatisch begünstigt.

Der Vertragsinhaber behält sich das Recht vor, die Begünstigung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen und der LBS zu Lebzeiten des Vertragsinhabers zugehen. Das gilt auch für einen Widerruf durch letztwillige Verfügung. Wird die Begünstigung bei einem auf Eheleute/eingetr. Lebenspartner lautenden Vertrag durch einen Ehepartner/eingetr. Lebenspartner widerrufen, so gilt gleichzeitig die zu seinen Gunsten bestehende Begünstigung als widerrufen.

Die Begünstigung gilt auch als widerrufen, wenn der Vertragsinhaber der LBS anzeigt, dass er über Rechte aus dem Bausparvertrag in irgendeiner Form (z. B. durch Abtretung, Verpfändung oder durch Übertragung seines Bausparvertrages) verfügt. Sie gilt auch als widerrufen, wenn im Falle der Abtretung der Abtretungsempfänger diese zu Lebzeiten des Vertragsinhabers anzeigt, wenn der Vertragsinhaber die LBS anweist, nicht an den Begünstigten, sondern an ihn oder an einen Dritten zu zahlen oder wenn der Vertragsinhaber durch Einreichung einer Begünstigungserklärung jüngeren Datums einen anderen begünstigt.

In den Fällen der Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus dem Bausparvertrag tritt die Begünstigung erstmalig bzw. wieder in Kraft, sobald der Bausparer die uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über den Bausparvertrag zurückerhalten hat. Dasselbe gilt, wenn eine ausgesprochene Kündigung mit Zustimmung der LBS zurückgenommen wird.

Bei Bauspardarlehen oder Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten der LBS, die der Risiko-Lebensversicherung unterliegen, gilt die Begünstigungserklärung auch für etwaige zur Tilgung nicht benötigte Beträge. Sind die Rechte aus dem Bausparvertrag einem Dritten abgetreten oder verpfändet, erfasst die Begünstigungserklärung dagegen diese Überschussbeträge nicht.

Ist der Begünstigte der Ehepartner/eingetr. Lebenspartner des Vertragsinhabers und wird die Ehe/eingetr. Lebenspartnerschaft durch rechtskräftiges Scheidungs-, Aufhebungs oder Nichtigkeitsurteil zu Lebzeiten der Ehepartner/eingetr. Lebenspartner beendet, so erlischt die Begünstigung; das gilt auch für die Begünstigung eines Dritten bei Verträgen, die Eheleute/eingetr. Lebenspartner abgeschlossen haben. Die LBS ist jedoch berechtigt, die Begünstigung solange als fortbestehend zu betrachten, bis die Beendigung der Ehe/eingetr. Lebenspartnerschaft vom Vertragsinhaber schriftlich angezeigt oder von Dritten urkundlich nachgewiesen wird.

Besonderheiten bei Bausparverträgen mit Riester-Förderung

Ist der Begünstigte nicht der Ehepartner/eingetr. Lebenspartner des Bausparers, so geht die dem Bausparer gewährte Riester-Förderung (Riester-Zulagen sowie ggf. Steuervorteile aufgrund Sonderausgabenabzugs) verloren, wenn das Bausparguthaben/Altersvorsorgevermögen nach dem Tod des Bausparers ausgezahlt wird. Hintergrund ist, dass ein Verlust der gewährten Riester-Förderung im Todesfall nur durch eine Übertragung des Bausparguthabens/Altersvorsorgevermögens auf einen auf den Namen des überlebenden Ehepartners/eingetr. Lebenspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag (Riester-Vertrag) verhindert werden kann (§ 93 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c EStG). Weitere Voraussetzungen sind, dass die Ehepartner/eingetr. Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Bausparers nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Abs. 1 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das EWR-Abkommen anwendbar ist.

Erklärung für den Todesfall

Begünstigter Eheleute-/eingetr. Lebenspartnervertrag (automatische Begünstigung des Überlebenden)

Bei Bausparverträgen, die auf Eheleute/eingetr. Lebenspartner lauten, ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird – Begünstigter der überlebende Ehepartner/eingetr. Lebenspartner (gegenseitige Begünstigung).

Falls eine gegenseitige Begünstigung nicht gewünscht wird, bitte durchstreichen.

Mehrere Personen können nicht begünstigt werden.

Begünstigt aus diesem Bausparvertrag – **bei Bausparverträgen, die auf Eheleute/eingetr. Lebenspartner lauten, mit gegenseitiger Begünstigung nach dem überlebenden Ehepartner/eingetr. Lebenspartner** – ist

Herr Frau – Titel, Nachname, Vorname Geburtsdatum

 Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Bausparer

Die Richtigkeit der Unterschrift/en wird – soweit der/die Bausparer nicht persönlich bekannt ist, nach Legitimationsprüfung – bestätigt.

	Unterschrift und Stempel LBS (GL/BL), Sparkasse
Datum	_____
_____	_____
	Unterschrift/en Bausparer
Datum	_____
_____	_____